

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 40.

Weimar.

31. Dezember 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken und eine Neben-Ubereinkunft, betreffend die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen, Seite 275. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 betreffend, Seite 279. — Ministerial-Bekanntmachung, Arzneytage für 1890 betreffend, Seite 279. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 280.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[124] I. In Nachstehendem wird der zwischen Bevollmächtigten der bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena theilhaftigen Staatsregierungen unter dem 30. März l. J. in Jena abgeschlossene Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 11. November 1878, betreffend die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke, nachdem dieser Zusatzvertrag von dem Landtage des Großherzogthums genehmigt und von sämmtlichen vertragsschließenden hohen Regierungen ratifizirt worden ist, sowie eine gleichfalls allseitig genehmigte, von den Bevollmächtigten der bezeichneten Staaten an demselben Orte und Tage abgeschlossene Neben-Ubereinkunft, betreffend die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen, unter Verweisung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1879 und deren Anlagen (Seite 105 ff. des Regierungs-Blatts) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Dezember 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.